

Ansuchen um eine außerordentliche Fristverlängerung der Gültigkeit des Beitrags für Landschaftspflege innerhalb des Nationalparks Stilfserjoch

im Sinne von Artikel 15 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 (Raum und Landschaft)
sowie von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j) und Artikel 12 des Landesgesetzes
vom 16. März 2018, Nr. 4 (Nationalpark Stilfserjoch)

Aktennummer:

CUP Nr.:

An die

Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Amt für den Nationalpark Stilfserjoch
Rathausplatz 1
39020 Glurns (BZ)

Tel. 0473 83 04 30

E-Mail: nationalpark.stilfserjoch@provinz.bz.it

PEC: nationalpark.parconazionale@pec.prov.bz.it

Die/Der Unterfertigte

Nachname Vorname

Geburtsort Provinz

Staat Geburtsdatum

Wohnhaft in PLZ Gemeinde Provinz

Straße/Platz Nummer

Telefon E-Mail

PEC-Adresse

In der Eigenschaft als:

Eigentümer/in

Pächter/in

gesetzliche/r Vertreter/in

der Interessentschaft, des Konsortiums, der Vereinigung, des Unternehmens oder der öffentlichen Verwaltung¹:

Steuernummer mit Rechtssitz in Provinz

Straße/Platz Nummer PLZ

Telefon E-Mail

PEC-Adresse

erklärt

¹ Hier die Bezeichnung der Interessentschaft, des Konsortiums, der Vereinigung, des Unternehmens oder der öffentlichen Verwaltung angeben.

in Kenntnis der Bestimmungen von Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 über die strafrechtliche Verantwortung zu sein, die im Falle falscher Erklärungen und der Ausstellung oder Verwendung falscher Dokumente auferlegt werden kann,

in Kenntnis des Artikels 20 (Fristverlängerungen) der Richtlinien für die Beitragsgewährung im Bereich der Landschaftspflege (Beschluss der Landesregierung vom 22.02.2022, Nr. 130) zu sein, welcher Folgendes vorsieht:

1. Aus gerechtfertigten Gründen kann auf ein schriftliches Ansuchen der Begünstigten hin eine Fristverlängerung von bis zu maximal einem weiteren Jahr gewährt werden, nach dessen Ablauf der Beitrag, falls kein Ansuchen auf Auszahlung samt Erklärung über den fachgerechten Abschluss der Arbeiten eingereicht wurde, widerrufen wird.
2. Die Fristverlängerung muss innerhalb 31. Dezember des Verfallstermins für den Abschluss der Arbeiten laut Artikel 16 Absatz 1 auf eigenen, von der zuständigen Landesabteilung bereitgestellten Vordrucken beantragt werden.
3. Anträge auf Fristverlängerung, die nach dem 31. Dezember des auf die Gewährungsmaßnahme - oder des auf die Anlastung der Ausgabe, falls diese später erfolgt - folgenden Jahres eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

und ersucht um eine außerordentliche Fristverlängerung von:

- einem Monat** **mehreren Monaten** **Anzahl der Monate angeben:**
- einem Jahr**

für die Fertigstellung von folgendem Vorhaben/Objekt:

- | | | | | |
|--|------|----------------------|----------|----------------------|
| <input type="checkbox"/> Errichtung/Sanierung Holzzaun | K.G. | <input type="text"/> | Parzelle | <input type="text"/> |
| | K.G. | <input type="text"/> | Parzelle | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Abtragung von Maschendraht / Stacheldraht | K.G. | <input type="text"/> | Parzelle | <input type="text"/> |
| | K.G. | <input type="text"/> | Parzelle | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Errichtung von Schwellen aus Lärchenholz | K.G. | <input type="text"/> | Parzelle | <input type="text"/> |
| | K.G. | <input type="text"/> | Parzelle | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Errichtung/Sanierung Trockenmauer | K.G. | <input type="text"/> | Parzelle | <input type="text"/> |
| | K.G. | <input type="text"/> | Parzelle | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Errichtung/Sanierung Dach | K.G. | <input type="text"/> | Parzelle | <input type="text"/> |
| | K.G. | <input type="text"/> | Parzelle | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Errichtung Dachrinne aus Lärche | K.G. | <input type="text"/> | Parzelle | <input type="text"/> |
| | K.G. | <input type="text"/> | Parzelle | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Errichtung Holztröge aus Lärche | K.G. | <input type="text"/> | Parzelle | <input type="text"/> |
| | K.G. | <input type="text"/> | Parzelle | <input type="text"/> |

Ordentliche Instandhaltung von Waalen

K.G.	<input type="text"/>	Parzelle	<input type="text"/>
K.G.	<input type="text"/>	Parzelle	<input type="text"/>
K.G.	<input type="text"/>	Parzelle	<input type="text"/>

Ordentliche Instandhaltung von Zufahrts- oder Wanderwegen

K.G.	<input type="text"/>	Parzelle	<input type="text"/>
K.G.	<input type="text"/>	Parzelle	<input type="text"/>
K.G.	<input type="text"/>	Parzelle	<input type="text"/>

Und erklärt aus folgenden schwerwiegenden Gründen konnte das Vorhaben/Objekt nicht innerhalb der vorgesehenen Frist fertig gestellt werden:

Informationen gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

Verantwortlich für die Datenvereinbarung ist die Autonome Provinz Bozen, Silivius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB):

Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung:

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 „Raum und Landschaft“, Landesgesetz vom 16. März 2018, Nr. 4 „Nationalpark Stilfserjoch“, Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 „Regelung des Verwaltungsverfahrens“ und Beschluss CIPE Nr. 63/2020 „Umsetzung der Reform des Einheitlichen Projektkodes“, jeweils in geltenden Fassungen, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin pro tempore der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger:

Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit, Ministerium für Infrastruktur und Verkehr, Ministerium für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik und anderen Ministerien, Gemeinden, Bezirksgemeinschaften, Gerichts- und Aufsichtsbehörden, anderen Abteilungen der Landesverwaltung, Naturmuseum Südtirol, Körperschaften und Universitätsinstituten, Betreiber von Infrastrukturen im öffentlichen Interesse und/oder Privaten wie Vereine und Kammern von Freiberuflern, Planern und Firmen, welche die vom/von der Antragsteller/in beauftragten Arbeiten ausführen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen:

Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung:

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer:

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen und aufgrund etwaiger Aufbewahrungspflichten benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person:

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe:

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

Unterschrift

Digitale Unterschrift des/der Erklärenden

Mit digitaler Unterschrift unterzeichnetes Dokument gemäß D.Lgs. vom 7. März 2005, Nr. 82 und Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 30. März 2009, in geltender Fassung.

ODER ALTERNATIV:

Datum

Unterschrift

Leserliche Unterschrift des/der Erklärenden

Bei händischer Unterschrift muss eine Kopie eines gültigen Personalausweises des/der Erklärenden beigelegt werden (Unterschrift gilt als beglaubigt durch Beifügen einer Kopie eines Ausweises gemäß Art. 38 DPR 445/2000).